

legen, wodurch diese Nachtheile verschuldet werden, und durch welche Maßregeln sich dieselben beseitigen lassen.

Die Gesetzgebungen fast aller civilisirten Völker haben der ersinnenden Arbeit einen wirthschaftlichen Lohn zuerkannt und als Lohnmittel ihr die ausschließliche Verwerthung ihrer Producte zugesprochen. Solche Ausschließungsrechte besitzen nicht bloß die Schriftsteller und Künstler, sondern auch die Erfinder. Die der letzteren haben sich jedoch vielfach so gemeinschädlich erwiesen, daß die Regierungen vor wenig Jahren mit dem Gedanken umgingen, die den Erfindern zuerkannten Ausschließungsrechte ihnen wieder zu entziehen.

Die Ausschließungsrechte der Schriftsteller haben eine gleiche Anfeindung nicht erfahren und können auch vermöge der Natur der Bücherproduction nie so schädlich werden, als die Ausschließungs-Patente der Erfinder. Die oben geschilderten Gefahren für den Gebrauchs- und Tauschwerth der vorhandenen Büchervorräthe haben jedoch in den Ausschließungsrechten der Schriftsteller ihre Hauptursache. Kraft dieser Ausschließungsrechte ist es ihnen möglich gemacht, die Besitzer der alten Auflagen ihrer Werke zu zwingen, ihre Arbeit zwei- und mehrmal zu bezahlen, indem sie derselben Zusätze beifügen, und diese nicht abgesondert, sondern nur in Verbindung mit der früheren Arbeit verkaufen.

Würden den Schriftstellern so weitgehende Ausschließungsrechte nicht zugesprochen sein, so würden sich genug Leute finden, welche die Zusätze der neuen Auflage für die Besitzer der früheren Auflagen in zweckentsprechender Weise zusammenstellen und um geringen Preis an diese verkaufen würden. Darin glauben wir auch das Mittel zur Abhilfe der oben geschilderten Uebelstände gefunden zu haben.

Die Gesetzgebung sollte von jedem Schriftsteller fordern, bei Veranstaltung einer neuen Auflage seines Werkes die darin aufgenommenen Zusätze und Veränderungen der alten Auflage abgesondert herauszugeben und um einen Preis zum Verkaufe zu bringen, welcher im Verhältniß zum Ladenpreise der neuen Auflage und zur Bogenzahl der Zusätze steht, widrigenfalls Jedermann das Recht erhält, diese Zusätze selbständig herauszugeben und um den genannten oder einen niedrigeren Preis zu verkaufen.

Der Verfasser muß bei Abfassung der neuen Auflage ohnehin genau die alte Auflage durchgehen; ihm ist es daher ein Leichtes, die Veränderungen der letzteren genau anzugeben, während es für jeden Anderen schon eine mühevollere Arbeit ist, welche ihm überdies schwerlich so gut gelingen wird, wie dem Verfasser selbst. Der Herausgeber der neuen Ausgabe ist ferner in der Lage, den Letternsatz derselben zum Sonderabdruck der Zusätze zur alten Auflage benutzen zu können, während ein Anderer diese Zusätze nochmals setzen lassen muß. Es ist daher im Interesse der Bildung und der Volkswirthschaft zu wünschen, daß der Herausgeber der neuen Auflage auch immer der Herausgeber der Zusätze zur alten Auflage sei, und es ist deshalb ein Druck auf denselben von Seite der Gesetzgebung zur Erreichung dieses Zweckes gerechtfertigt.

Wollte man aber durchaus die Schriftsteller einerseits nicht zu Arbeiten zwingen, welche sie nicht übernehmen wollen, und andererseits ihnen nicht den Lohn ihrer neuen Arbeit entziehen, so mag jeder Schriftsteller bei Herausgabe einer neuen Auflage durch die Erklärung, daß er Jedermann die Herausgabe seiner Zusätze zu den alten Auflagen seines Werkes überläßt, das Recht auf Entgelt seiner neuen Arbeit sich wahren können. Durch diese Erklärung soll er nämlich das Recht erwerben, von dem Herausgeber seiner Zusätze den vierten Theil des Ladenpreises derselben zu fordern.

Sind jedoch die neuen Zusätze zu einer alten Auflage vergriffen, so soll sie Jedermann ohne Entgelt an deren Verfasser nachdrucken dürfen, weil ihr Absatz in diesem Falle nur mehr ein geringer sein

kann, somit selbst der Nachdruck derselben unterbleiben würde, wenn er nicht freigegeben wird.

Solche Beschränkungen der Ausschließungsrechte der Schriftsteller werden zur Folge haben, daß mit jeder neuen Auflage eines belehrenden, unterweisenden Buches alle Veränderungen der früheren Auflagen desselben, wenn sie für deren Besitzer voraussichtlich einen Werth haben können, abgesondert erscheinen werden.

Dadurch wird zunächst der Gebrauchswerth der alten Auflage nicht nur nicht vermindert, sondern in den meisten Fällen sogar erhöht, indem der Besitzer der alten Auflage in den abgesondert erhaltenen Zusätzen viel bequemer und rascher, als der Käufer beider Auflagen die Stellen überschauen kann, welche der Verfasser geändert hat. Dadurch wird das Studium des Werkes wesentlich erleichtert und mehr anregend gemacht. Infolge dessen wird auch der Tauschwerth der alten Auflagen in solchen Fällen nicht nur nicht sinken, sondern im Vergleich zur neuen Auflage sogar noch steigen, und nur selten wird er so tief fallen, als dies bisher geschehen ist.

Der wirthschaftliche Ausfall, welcher für die Schriftsteller aus einer solchen Beschränkung ihrer Ausschließungsrechte sich ergeben kann, wird aufgewogen durch die hierdurch zugleich gesteigerte Neigung der Leser, neue Bücher zu kaufen. Sind diese vor der Gefahr gesichert, in kurzer Zeit nur veraltete, unbrauchbare Werke zu besitzen, kann ihr Bücherbesitz durch neue Auflagen nicht mehr so rasch und so bedeutend entwerthet werden wie bisher, so werden sie sich leichter entschließen, gute Bücher, welche im Preise möglicherweise sogar steigen können, zu kaufen. Die Verkäufer derselben können dann bei deren erster Ausgabe größere Auflagen veranstalten und so lange diese nicht vergriffen sind, alle ihnen als nothwendig erscheinenden Zusätze zu diesen früher herausgeben, ehe sie zu einer zweiten Auflage schreiten. So wird die erste Arbeit des Verfassers möglichst vollständig ausgenutzt und jede überflüssige neue Arbeit der Setzer, Papiererzeuger und Buchdrucker vermieden.

Einen erheblichen Ausfall in ihren Einnahmen können infolge der empfohlenen Maßregel wohl nur die Verfasser von Schulbüchern erleiden. Diese treiben aber nicht selten geradezu einen Mißbrauch mit der Veranstaltung neuer Auflagen, indem sie mit ihren Werken oft nur unwesentliche Veränderungen vornehmen und doch die zahlreichen Studenten zwingen, die alten Auflagen wegzuworfen und die kostspieligen neuen Bücher zu kaufen. Einen solchen Mißbrauch des Ausschließungsrechtes der Schriftsteller darf die Gesetzgebung nicht unterstützen. Und auch da, wo dieses Recht bei Herausgabe von Schulbüchern nicht mißbraucht wird, darf die Gesetzgebung doch nicht auf Kosten der ohnehin übermäßig belasteten Familienväter den Schriftstellern Gewinne zuwenden, welche ihnen gerechtermaßen nicht gebühren.

Werden die alten Auflagen durch abgesonderte Herausgabe der neuen Zusätze und Veränderungen in brauchbarem Zustande erhalten, was wohl nur bei Büchern für die höheren Mittel- und für Hochschulen möglich ist, so werden die Studenten ihre Bücher wieder in demselben Maße schonen, wie wir die lange im Gebrauch gebliebenen Bücher vor dem Jahre 1848 geschont haben, um sie an die Nachfolger in der Schule fast ebenso theuer verkaufen zu können, als wir sie von unseren Vorgängern gekauft hatten. Eine solche Schonung der Bücher hat nicht bloß einen volkswirtschaftlichen, sondern auch einen mehrfachen pädagogischen Werth. Um den durch neue Auflagen jetzt schon entwertheten Büchern wieder zu ihrem Werthe zu verhelfen, könnte als Uebergangsbestimmung den Verfassern derselben die Verpflichtung auferlegt werden, die Zusätze der neuen Auflagen binnen Jahresfrist abgesondert herauszugeben, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist Jedermann hierzu das Recht erhält.

Dr. M. G. Rattowsky,

Bibliothekar am k. k. Theresianum.